

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sofie Hilde S [REDACTED] geb. Li [REDACTED],
 Bu [REDACTED] A [REDACTED]/Argentinien, Vi [REDACTED] Ar [REDACTED] [REDACTED], Piso [REDACTED], Dep. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
5. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Im Berufungsurteil ist die Feststellung getroffen, das Ein-
kommen des Ehemanns der Klägerin, ungerechnet in DM, habe sich
seit 1952 ständig vermindert. Seine Erwerbsfähigkeit sei außer-
dem durch verschiedene Leiden, u.a. eine chronische eitrige
Gallenblasenentzündung, erheblich herabgesetzt gewesen. Deshalb
habe sich die Klägerin schon seit 1953 auch durch ihre Ehe nicht
in Verhältnissen befunden, in denen eine Ehefrau im Regelfall
keine Erwerbsfähigkeit mehr ausübe. Damit sind die Voraussetzun-
gen für eine Rentenwahl nach altem Recht zu bejahen. Der Klägerin
kann also nicht erstmalig ein Rentenwahlrecht zustehen (Art. III
Nr. 4 Abs. 1 BVerfG-Schluss).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

